

Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Technische Entwicklung im Fahrzeug- und Maschinenbau“ an der Technischen Hochschule Ingolstadt Vom 19. Dezember 2007

In der Fassung einschließlich der Änderungssatzung vom 30.11.2015

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 58 Abs. 1 Satz 1, Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK) in der jeweils gültigen Fassung erlässt die Technische Hochschule Ingolstadt folgende Satzung:

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

Im Text erfolgt die Bezeichnung weiblicher und männlicher Personen aus Gründen der Lesbarkeit und Übersichtlichkeit jeweils in maskuliner Form. Mit allen verwendeten Personenbezeichnungen sind stets beide Geschlechter gemeint.

Inhaltsübersicht

- § 1 Zweck der Studien- und Prüfungsordnung
- § 2 Studienziel
- § 3 Qualifikationsvoraussetzungen
- § 4 Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums
- § 5 Leistungspunkte
- § 6 Module und Leistungsnachweise
- § 7 Studienplan
- § 8 Prüfungskommission
- § 9 Masterarbeit
- § 10 Prüfungsgesamtnote
- § 11 Zeugnisse
- § 12 Akademischer Grad
- § 13 Inkrafttreten

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (GVBl. S. 686, Bay RS 2210-4-1-4-1-WFK) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Ingolstadt (APO THI) vom 25. Juli 2011 in ihrer jeweiligen Fassung.

§ 2 Studienziel

- (1) ¹Der weiterqualifizierende Masterstudiengang Technische Entwicklung im Fahrzeug- und Maschinenbau baut inhaltlich auf die grundständigen Bachelorstudiengänge Maschinenbau und Fahrzeugtechnik der Technischen Hochschule Ingolstadt auf und hat zum Ziel, den Studenten eine wesentliche Vertiefung bezüglich Methodik und Anwendung wissenschaftlicher Grundlagen bei Entwicklungsprozessen zu vermitteln. ²Die Schwerpunkte orientieren sich am Profil der Technischen Hochschule Ingolstadt und an den Schwerpunkten der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden mit der bezüglich dieses Masterstudienganges eine Kooperationsvereinbarung getroffen wurde (Partnerhochschule). ³Besonderer Wert wird auch auf die Verbreiterung der theoretisch-wissenschaftlichen Grundlagen gelegt, die den Studenten eine Promotion bzw. die Arbeit im wissenschaftlichen Bereich ermöglichen. ⁴Darüber hinaus werden die analytische Kompetenz, die Methodenkompetenz und die Schlüsselqualifikationen der Studenten gestärkt und Führungswissen und Führungstechniken vermittelt.
- (2) ¹Die im Masterstudiengang Technische Entwicklung im Fahrzeug- und Maschinenbau erworbenen Kenntnisse befähigen die Absolventen zur Übernahme qualifizierter Fach- und Führungsaufgaben im Bereich des allgemeinen Maschinenbaus und in der Fahrzeugtechnik und ermöglichen ihre Mitarbeit in komplexen Projekten oder deren Leitung. ²Die Absolventen genügen internationalen Anforderungen und sind auf die Übernahme von Verantwortung und Führungsaufgaben vorbereitet.

§ 3 Qualifikationsvoraussetzungen

- (1) ¹Qualifikationsvoraussetzung für die Zulassung zum Masterstudiengang ist der erfolgreiche Abschluss eines einem Bachelorstudiengangs in Maschinenbau, Fahrzeugtechnik oder eines gleichwertigen anderen Bachelorstudiengangs einer deutschen Hochschule mit mindestens 210 Leistungspunkten oder ein gleichwertiger in- oder ausländischer Abschluss. ²Der Nachweis wird durch Vorlage des Abschlusszeugnisses geführt. ³Über die Gleichwertigkeit entscheidet die Prüfungskommission unter Beachtung der Grundsätze des Art. 63 Abs. 1 BayHSchG.
- (2) ¹Bei Abschlüssen, die keine Leistungspunkte aufweisen, werden die nachgewiesenen Zeitstunden (Workload) in Leistungspunkte umgerechnet, wobei ein Leistungspunkt einer Stundenbelastung von 25 Zeitstunden entspricht. ²Falls keine Zeitstunden nachgewiesen werden, werden pro theoretischem Studiensemester 30 ECTS anerkannt. ³Praxissemester werden mit weiteren 30 ECTS anerkannt soweit diese dem praktischen Studiensemester in Art und Umfang an der technischen Hochschule Ingolstadt entsprechen.

- (3) ¹Die Nachweise gemäß Abs. 1 sind spätestens am Tage der Immatrikulation zu erbringen. ²Wird der Nachweis nach Abs. 1 Satz 1 nicht bis zum Ende des Bewerbungszeitraums erbracht, ist bis dahin eine entsprechende Bestätigung der Hochschule zu erbringen, die glaubhaft die Erfüllung der Voraussetzung gemäß Absatz 1 Satz 1 bis zum Ende des Immatrikulationszeitraums betätigt; die Pflicht nach Satz 1 bleibt bestehen.
- (4) ¹Bewerber mit weniger als 210 aber mindestens 180 ECTS-Leistungspunkten werden zugelassen, wenn die übrigen Voraussetzungen nach Abs. 1 erfüllt sind und mit dem Antrag auf Zulassung die fehlenden Kompetenzen nachgewiesen werden. ²Bei den fehlenden Kompetenzen nach Satz 1 handelt es sich um den Nachweis des Ausgleichs der Kompetenzlücke im Umfang von weiteren bis zu 30 ECTS-Leistungspunkten zu der in Abs. 1 Satz 1 nachzuweisenden Qualifikationsvoraussetzung auf mindestens Bachelorniveau. ³Die fehlenden Kompetenzen sind spätestens zum Ende des Bewerbungszeitraums nachzuweisen und können wie folgt nachgewiesen werden:
- a) durch den Nachweis berufspraktischer Leistungen außerhalb des Studiums, welche inhaltlich und im Umfang dem Praxissemester eines Bachelorstudiengangs in Maschinenbau, Fahrzeugtechnik oder eines gleichwertigen anderen Bachelorstudiengangs z.B. an der Technischen Hochschule Ingolstadt entsprechen, sofern der vorgelegte Abschluss im Bereich der nachzuweisenden praktischen Kompetenzen gegenüber der Qualifikationsvoraussetzung nach Abs. 1 Satz 1 Defizite aufweist, oder
 - b) durch den Nachweis zusätzlich zum Erstabschluss an einer in- oder ausländischen Hochschule erbrachter praktischer oder theoretischer Studien- und Prüfungsleistungen, welche inhaltlich und im Umfang den Anforderungen eines Bachelorstudiengangs in Maschinenbau, Fahrzeugtechnik oder eines gleichwertigen anderen Bachelorstudiengangs z.B. an der Technischen Hochschule Ingolstadt entsprechen, sofern der vorgelegte Abschluss im Bereich der nachzuweisenden theoretischen oder praktischen Kompetenzen gegenüber der Qualifikationsvoraussetzung nach Abs. 1 Satz 1 Defizite aufweist.
- ⁴Über die Gleichwertigkeit entscheidet die Prüfungskommission unter Beachtung der Grundsätze des Art. 63 Abs. 1 BayHSchG. ⁵Abs. 2 gilt entsprechend.
- (5) Bei Nichtzulassung eines Bewerbers wird ihm dies mit einer Begründung schriftlich mitgeteilt.

§ 4 Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums

- (1) ¹Das Studium wird als Vollzeitstudium angeboten; die Regelstudienzeit beträgt drei Studiensemester. ²Der Studiengang beinhaltet drei theoretische Studiensemester, wobei das dritte Semester überwiegend der Anfertigung der Masterarbeit dienen soll.

- (2) ¹Bei Aufnahme des Studiums ist ein Schwerpunkt zu wählen. ²An den beteiligten Technischen Hochschulen werden folgende Schwerpunkte angeboten:
- a) Fahrzeugbau (Technische Hochschule Ingolstadt)
 - b) Laser (Ostbayerische Technische Hochschule Amberg-Weiden)
 - c) Simulation (Ostbayerische Technische Hochschule Amberg-Weiden)
- (3) ¹Das zweite Studiensemester, das den Schwerpunkt zum Inhalt hat, kann nach näherer Maßgabe des Studienplans auch an der Partnerhochschule in Amberg-Weiden absolviert werden. ³Das Angebot des Schwerpunktes an der Partnerhochschule richtet sich nach der dortigen einschlägigen Studien- und Prüfungsordnung.
- (4) Ein Anspruch darauf, dass der Masterstudiengang Technische Entwicklung im Fahrzeug- und Maschinenbau bei nicht ausreichender Anzahl von qualifizierten Studienbewerbern durchgeführt wird, besteht nicht.

§ 5 Leistungspunkte

¹Für bestandene Prüfungen und studienbegleitende Leistungsnachweise pro Modul sowie für die erfolgreich abgeleisteten Praktika werden Leistungspunkte vergeben. ²In Anlehnung an das European Credit Transfer System (ECTS) werden durchschnittlich pro Studienjahr 60 Leistungspunkte vergeben. ³Dabei entspricht ein Leistungspunkt einer Studienbelastung von 25 Zeitstunden. ⁴Die Anzahl der Leistungspunkte ergibt sich aus Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung.

§ 6 Module und Leistungsnachweise

- (1) ¹Die Module, ihre Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltungen, die Prüfungen und studienbegleitenden Leistungsnachweise sowie die Leistungspunkte (ECTS-Punkte) sind in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt. ²Die Regelungen werden für die Wahlpflichtmodule durch den jeweiligen Studienplan der Technischen Hochschule Ingolstadt oder der Partnerhochschule ergänzt.
- (2) ¹Lehrveranstaltungen und Prüfungen können auch in englischer Sprache durchgeführt werden. ²Näheres regelt der Studienplan/das Modulhandbuch.
- (3) Alle Module sind entweder Pflichtmodule oder Wahlpflichtmodule:
1. Pflichtmodule sind die Module des Studiengangs, die für alle Studierenden verbindlich sind.

2. ¹Wahlpflichtmodule sind die Module des Studiengangs, die einzeln oder in Gruppen alternativ angeboten werden. ²Jeder Studierende muss unter ihnen nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen. ³Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt.

§ 7 Studienplan

- (1) ¹Die zuständige Fakultät erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden einen Studienplan, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. ²Der Studienplan wird vom zuständigen Fakultätsrat beschlossen und ist hochschulöffentlich bekannt zu machen. ³Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, in dem die Regelungen erstmals anzuwenden sind. ⁴Der Studienplan enthält insbesondere Regelungen und Angaben über
- die Aufteilung der Semesterwochenstunden je Modul und Studiensemester sowie die Verteilung des Workloads,
 - die Lehrveranstaltungsart in den einzelnen Modulen, soweit sie nicht in der Anlage abschließend festgelegt wurde,
 - die Studienziele und -inhalte der einzelnen Module,
 - nähere Bestimmungen zu den Leistungs- und Teilnahmenachweisen,
 - die Form und Organisation der Lehrveranstaltungen,
 - den Katalog der fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule mit der Bezeichnung der Module, der Semesterwochenstundenzahl, der Lehrveranstaltungsart, den Studienzielen und Studieninhalten dieser Fächer sowie mit dem hierunter fallenden Angebot der Partnerhochschulen,
 - die Unterrichts- und Prüfungssprache in den einzelnen Modulen, soweit diese nicht Deutsch ist.
- (2) ¹Ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehenen Studienschwerpunkte, Wahlpflichtmodule oder Wahlmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. ²Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass die dazugehörigen Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden.

§ 8 Prüfungskommission

Es wird eine Prüfungskommission mit einem vorsitzenden Mitglied und zwei weiteren Mitgliedern gebildet, die vom zuständigen Fakultätsrat für die Dauer von zwei Jahren bestellt werden.

§ 9 Masterarbeit

- (1) ¹Das Thema der Masterarbeit wird frühestens zu Beginn des zweiten Studienseesters ausgegeben. ²Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit setzt voraus, dass mindestens Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von 30 ECTS erfolgreich abgelegt wurden.
- (2) Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt sechs Monate.
- (3) Im Übrigen finden die Regelungen zur Ausgabe der Abschlussarbeit in der Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Ingolstadt Anwendung.

§ 10 Prüfungsgesamtnote

Die Gewichtung einer Endnote bei der Bildung der Prüfungsgesamtnote ergibt sich aus der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung.

§ 11 Zeugnisse

- (1) Über die bestandene Masterprüfung wird ein Zeugnis gemäß dem in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Ingolstadt enthaltenem Muster ausgestellt. Das Zeugnismuster wird entsprechend dieser Studien- und Prüfungsordnung konkretisiert.
- (2) Zusammen mit dem Zeugnis über die bestandene Masterprüfung wird ein Diploma Supplement gemäß dem in der Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Ingolstadt enthaltenen Muster ausgestellt.

§ 12 Akademischer Grad

- (1) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Engineering“, Kurzform „M. Eng.“, verliehen.
- (2) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Ingolstadt enthaltenen Muster ausgestellt.

§ 13 Inkrafttreten

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft. ²Sie gilt für Studenten, die ihr Studium im Masterstudiengang Technische Entwicklung im Fahrzeug- und Maschinenbau ab dem Sommersemester 2008 aufnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Fachhochschule Ingolstadt vom 17.12.2007 und durch den Präsidenten genehmigt.

Ingolstadt, den 19.12.2007

Prof. Dr. Gunter Schweiger
Präsident

Der Hochschulrat hat die Einrichtung des neuen Masterstudiengangs „Technische Entwicklung im Fahrzeug- und Maschinenbau“ mit Beschluss vom 05.12.2007 beschlossen.

Das WFKM hat mit Schreiben vom 05.07.2007, Akt.-Z. XII/5-H 3441.IN-11/12 060 das Einvernehmen zur Einführung des Masterstudiengangs erteilt.

Die Satzung wurde am 19.12.2007 in der Fachhochschule Ingolstadt niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 19.12.2007 durch Aushang bekanntgegeben. Tag der Bekanntgabe ist daher der 19.12.2007.